

Satzung der Gemeinde Reichenow-Möglin über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten

- Sondernutzungssatzung -

Auf Grund des § 3 Abs.1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 38]) in Verbindung mit § 18 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Reichenow-Möglin amfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen im Gebiet der Gemeinde Reichenow-Möglin ist jedermann nach Maßgabe des § 14 BbgStrG im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften zum Verkehr gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Zur öffentlichen Straße im Sinne dieser Satzung gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 BbgStrG).

(3) Der Gebrauch der öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung nach § 18 BbgStrG) bedarf bei Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten der Erlaubnis der Gemeinde nach Maßgabe der nachfolgenden Bedingungen. Bei den Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreis-, Landes- und Bundesstraßen bedarf es der Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast.

(4) Gemeindestraßen sind alle öffentlichen Gemeindeverbindungsstraßen, Ortsstraßen, Wege und Plätze im Gebiet der Gemeinde Reichenow-Möglin. Ortsdurchfahrten sind Teile von Bundes-, Landes- oder Kreisstraßen, die innerhalb der geschlossenen Ortslage liegen und zur Erschließung der anliegenden Grundstücke dienen. Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Grenzen der Ortsdurchfahrt bestimmen sich nach § 5 Abs. 2 BbgStrG.

(5) Diese Satzung findet auf öffentlichen Märkten Anwendung soweit diese nicht unter die besonderen Vorschriften einer Marktordnung fallen.

(6) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Nutzungen, die zwar über den Gemeingebruch hinausgehen, diesen aber nicht beeinträchtigen und deren Einräumung sich deshalb gemäß § 23 BbgStrG nach bürgerlichem Recht richtet.

§ 2

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) An Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten gilt die Erlaubnis für die in der Anlage I zu dieser Satzung, die Bestandteil dieser Satzung ist, angeführten Arten der Sondernutzung mit dem Inkrafttreten dieser Satzung nach Maßgabe des § 4 vorbehaltlich der nach anderen Vorschriften erforderlichen Genehmigungen als erteilt, sofern die Inanspruchnahme der Sondernutzung nicht die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet oder stört.

(2) Sondernutzungen können eingeschränkt und mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden, wenn öffentliche Interessen dieses fordern.

(3) Erlaubnisfreie Sondernutzungen sind mindestens 7 Kalendertage vor der Ausübung der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige hat Ort, Art, Umfang und Dauer der Sondernutzung zu enthalten.

(4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen bleiben hiervon unberührt.

§ 3

Erlaubnispflichtige Sondernutzung

(1) Alle sonstigen nicht in der Anlage I angeführten Sondernutzungen bedürfen in jedem Einzelfall der besonderen Erlaubnis der Gemeinde. Als derartige Sondernutzung kommen die in der Anlage II zu dieser Satzung angeführten Arten in Betracht.

(2) Die Erlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Für die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen festgesetzt und auch nachträglich Beschränkungen festgelegt werden.

(3) Die erteilte Erlaubnis ersetzt nicht die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen Erlaubnisse, Bewilligungen oder Genehmigungen.

§ 4

Gemeinsame Bestimmungen für die Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird auf schriftlichen Antrag erteilt.

(2) Der Antrag ist spätestens 2 Wochen vor dem Tag, an dem der Beginn der Sondernutzung beabsichtigt ist, schriftlich bei der Gemeinde zu stellen. Der Antrag muss hinreichende Angaben über Ort, Art, Umfang, Beginn und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung enthalten.

(3) Die Erlaubnis wird dem Erlaubnisnehmer erteilt. Als Erlaubnisnehmer gilt unabhängig von der Person des Antragstellers derjenige, der die Sondernutzung letztlich veranlasst und dem die Ausübung der Sondernutzung wirtschaftlich zuzurechnen ist. Satz 2 gilt entsprechend für eine Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.

(4) Der Erlaubnisnehmer hat auf Verlangen der Gemeinde dem Träger der Straßenbaulast alle Kosten zu ersetzen, die diesem durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast bei der besonderen Erlaubnis angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.

(5) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und den anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten. Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(6) Der Erlaubnisnehmer hat darauf zu achten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. Soweit bei dem Aufstellen, Anbringen und Entfernen von Gegenständen ein Aufgraben des Straßenkörpers erforderlich ist, muss die Arbeit so vorgenommen werden, dass jeder nachhaltige Schaden am Straßenkörper und an den dort eingebauten Einrichtungen, insbesondere an den Wasserabzugsrinnen und den Versorgungs- und Kanalleitungen sowie eine Änderung ihrer Lage vermieden wird. Die Gemeinde ist mindestens 5 Tage vor Beginn der Arbeit schriftlich zu benachrichtigen. Die Verpflichtung, andere beteiligte Behörden oder Stellen zu benachrichtigen oder deren Genehmigung einzuholen, bleibt unberührt. Für den Bereich einer Ortsdurchfahrt ist vor der Erlaubniserteilung die Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde einzuholen.

(7) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Erlaubnisnehmer alle von ihm erstellten Einrichtungen zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(8) Kommt der Erlaubnisnehmer mit einer der ihm nach den vorstehenden Bestimmungen obliegenden Maßnahmen in Verzug, so ist die Gemeinde nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Frist berechtigt, die Maßnahme auf seine Kosten vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

§ 5

Versagung und Widerruf

(1) Die Erlaubnis nach § 3 ist zu versagen, wenn öffentliche Interessen der Sondernutzung entgegenstehen (§ 18 Abs. 2 BbgStrG).

(2) Ein öffentliches Interesse ist insbesondere gegeben, wenn

- a) die Sondernutzung den Gemeingebrauch erheblich einschränken würde,
- b) von der Sondernutzung schädliche Umwelteinwirkungen ausgehen würden,
- c) städtebauliche und sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt würden,
- d) Straßenbaumaßnahmen beeinträchtigt oder Bestandteile der Straße oder Versorgungsanlagen gefährdet würden,
- e) die Straße eingezogen werden soll.
- f) der Erlaubnisnehmer nicht bereit ist, dem Straßenbaulastträger die durch die Sondernutzung entstehenden Kosten für die Änderung von Anlagen zu ersetzen oder hierfür angemessene Vorschüsse oder Sicherheiten zu leisten.
- g) behinderte Menschen durch die Sondernutzung in der Ausübung des Gemeingebrauchs erheblich beeinträchtigt werden.

(3) Soweit die Gemeinde nicht Träger der Straßenbaulast ist, hat sie eine widerruflich erteilte Erlaubnis zu widerrufen, wenn die Straßenbaubehörde dies aus Gründen des Straßenbaues oder der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs verlangt.

Der Widerruf einer nach den §§ 2 oder 3 erteilten Erlaubnis kann insbesondere ausgesprochen werden, wenn

- a) die Gründe für ihre Versagung nach Abs. 1 vorliegen,
 - b) der Erlaubnisnehmer die ihm erteilten Bedingungen oder Auflagen nicht erfüllt,
- oder
- c) der Erlaubnisnehmer die festgesetzte Gebühr nicht zahlt.

§ 6

Haftung

(1) Die Gemeinde haftet dem Erlaubnisnehmer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straße und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben.

Mit der Einräumung der Sondernutzung übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen.

(2) Der Erlaubnisnehmer haftet der Gemeinde für alle von ihm, seinen Bediensteten oder mit der Verrichtung von ihm beauftragten Personen verursachten Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. Er haftet der Gemeinde dafür, dass die von ihm geübte Benutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt. Er haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner Pflichten zur Beaufsichtigung seiner Bediensteten oder aus der Verrichtung der von ihm beauftragten Person ergeben. Er hat die Gemeinde von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Gemeinde erhoben werden können.

(3) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer zur Deckung sämtlicher Haftpflichtrisiken von der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. Auf Verlangen sind Versicherungsschein und Prämienquittungen der Gemeinde vorzulegen.

§ 7

Gebühren

Für Sondernutzungen gemäß § 3 dieser Satzung werden Sondernutzungsgebühren nach Maßgabe einer Sondernutzungsgebührenordnung erhoben. Das Gleiche gilt für Sondernutzungen, die ohne Einholung einer Erlaubnis in Anspruch genommen werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

a) entgegen § 3 Abs. 1 eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt;

b) nach § 3 Abs. 2 erteilten vollziehbaren Auflagen nicht nachkommt;

c) entgegen § 4 Abs. 3 und 4 Anlagen nicht vorschriftsmäßig errichtet oder unterhält;

oder d) entgegen § 4 Abs. 5 den früheren Zustand nicht ordnungsgemäß wiederherstellt.

§ 47 BbgStrG bleibt unberührt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 € geahndet werden.

§ 9

Übergangsregelungen

Für Sondernutzungen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung durch bürgerlich-rechtliche Verträge vereinbart sind, gelten die Vorschriften dieser Satzung von dem Zeitpunkt an, zu dem die Verträge erstmals nach Inkrafttreten dieser Satzung kündbar sind.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Wriezen, den

Karsten Birkholz
Amtdirektor

Anlage I

Erlaubnisfreie Sondernutzungen (§ 2 der Satzung)

1. Alle Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) bis 2,50 m² Ansichtsfläche an der Stätte der Leistung.
2. Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile wie Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer.
Bauaufsichtlich genehmigte Warenautomaten, Vitrinen, Schaukästen, Kellerlichtschächte, Einwurfvorrichtungen und sonstige Anlagen an und über Gehwegen, wenn eine Mindesthöhe von 2,20 m über Gehwegen eingehalten wird und sie nicht mehr als 0,25 m in den Gehweg hineinragen.
3. Alle vorübergehenden Benutzungsarten des Straßenkörpers mit Ausnahme der Fahrbahn und der Grünanlagen durch die Anlieger für Zwecke ihres Grundstücks, z. B. eine Lagerung von Hausbrand, Kartoffeln und sonstigen Materialien, sofern diese unverzüglich entfernt werden, sowie deren Transport auf das anliegende Grundstück, das Be- und Entladen von Fahrzeugen aller Art, auch mittels aufgelegter Schläuche oder sonstiger Hilfsmittel, soweit sie nicht ohnehin dem Verkehr dienen.

Anlage II

Beispiele für erlaubnispflichtige Sondernutzungen im öffentlichen Verkehrsraum (§ 3 der Satzung):

1. Das Errichten von transportablen und festen Verkaufshäuschen oder Verkaufsständen (Standplatz)
2. der Betrieb von Straßenhandelsstellen (Handwagen sowie fliegender Handel)
3. das Aufstellen, Auslegen und Verkaufen aller Art
4. Weihnachtsbaumhandel
5. das Aufstellen von Fahrradständern
6. das Errichten von Freisitzen oder Sommergärten vor Gast- oder Schankwirtschaften
7. das Errichten eines Standes bei Volksfesten, Jahrmärkten und Ausstellungen
8. das Einrichten eines Bewachungsdienstes für Kraftfahrzeuge und Fahrräder auf Verkehrsflächen, die nicht dem ruhenden Verkehr gewidmet sind
9. das Aufstellen oder Anbringen von Warenautomaten, Vitrine und Schaukästen, soweit es nicht unter Ziffer 2 der Anlage I fällt
10. das Abstellen von Werbungen, das Aufhängen von Schriftbändern, Lichterketten, Girlanden und dergleichen sowie das Aufstellen oder Anbringen von sonstigen Werbeanlagen aller Art, insbesondere von Schildern, Leuchttransparenten, Hinweisschildern und Normaluhren, soweit es nicht unter Ziffer 1 der Anlage I fällt
11. das Aufstellen von Bauzäunen und Baubuden sowie die Lagerung von Baustoffen
12. das Aufstellen von Gerüsten und Baumaschinen
13. Nutzung der Straße während des Einbaus von Anlagen, die nicht der öffentlichen Versorgung dienen, z.B. Kanäle und Leitungen sowie jede sonstige Art des Aufbruchs des Straßenkörpers.